

## **Ludger Hoffmann**

### **Wissensgenerierung: der Fall der Strafverhandlung**

#### **1. Ausgang**

Wissen über komplexere Sachverhalte wird organisiert und vermittelt über Sprache. Gerichte agieren ohne Zugang zu der Realität, über die sie entscheiden müssen, und programmatisch als neutrale Dritte ohne eigene Interessen. Aus schriftlichen und mündlichen Äußerungen wird ein Fall konstruiert, der im Möglichkeitsmodus eine beurteilbare Version der Wirklichkeit liefert. Richter sind Subjekte dieser Form der Wissensgenerierung. Die Konstruktion des Falls geschieht nicht in der Form eines Verständigungshandelns. Sie schafft eine Wirklichkeit dritter Ordnung, die auf Darstellungen von Beteiligten (Wirklichkeit zweiter Ordnung) beruht. Die Beteiligten memorieren in der Form einer Reinszenierung eine Wirklichkeit erster Ordnung. Die Konstruktion eines Falls verläuft über parallele Teilverfahren; zentral sind

- die Einschätzung von Aussagen (Plausibilität, Kohärenz) und Aussagenden (Glaubwürdigkeit, Interesse etc (Konsistenz, Kohärenz etc.) und anderen Beweismitteln
- Kommunikative Ordnungsschemata (narrative Prinzipien, Normalitätsfolien etc.)
- rechtliche Relevanzkriterien und Filter.

Eine erfolgreiche Fall-Konstruktion trägt über das Urteil hinaus. In einem Berufungsverfahren kann eine Konstruktion scheitern. Sie muss im Verfahren jetzt und künftig intersubjektive Geltung beanspruchen können.

#### **2. Wissen**

Vollständiges Nicht-Wissen gehört zum Nicht-Sagbaren. Genuines Wissen ist sich seiner bewusst. *Ich weiß, dass ich etwas weiß.* Wenn gesagt wird, jemand wisse etwas, so wird dies Wissen als wahre Überzeugung angesehen: Aus

(1) Hanna weiß, dass Bush 2004 wiedergewählt wurde,

folgt für den Sprecher

(2) Bush wurde 2004 wiedergewählt.

Immer falsch ist damit ein Satz wie

(3) Hanna weiß, dass die Erde eckig ist.

Anders die subjektive Redeweise mit Sprecherdeixis:

(4) Ich weiß, dass die Erde eckig ist.

Der Sprecher kann einen Wahrheitsanspruch für das erheben, wovon er momentan überzeugt ist, allerdings muss der Überzeugungsinhalt nicht geteilt werden. Wahrheit gibt es nur in der Kommunikation, aus ihr beziehen wir unsere Maßstäbe, in ihr formulieren wir Kriterien für das, was Andere sagen. Sie beruht – wie die klassisch-realistische Wissenschaftstheorie – auf der Annahme einer gemeinsamen Welt, zu der alle einen Zugang haben, dessen wir uns

immer wieder kommunikativ vergewissern. So sind wir geneigt, Aussagen Anderer in der Kooperation bis zum Erweis des Gegenteils als verlässlich zu betrachten. Widersprüche aus konfligierenden Darstellungen lösen wir durch Hinweis auf unterschiedliche Umstände (Perspektiven, Orientierungen, Interessen, Kompetenzen und Störungen). Ein solches methodologisches Verfahren nennt Pollner 1976 in seinem klassischen Beitrag „Mundanes Denken“. Man kann eine universelle Maxime der Zugänglichkeit von Welt des Grice'schen Typs ansetzen:

(5) Unterstelle Anderen einen Zugang zur Welt, der unter vergleichbaren Umständen dem entspricht, den du hast!

So wird die Verständigung über Sachverhalte befördert. Auf dieser Basis kann der Zweck sprachlichen Handelns – etwa des Erzählens oder des Ausrufs –, das auf geteilte Bewertungen zielt, angestrebt werden. Faktisch führt eine solche Idealisierung zu unterschiedlichen Problemen:

- Differenzen aus Perspektive, Wahrnehmungskompetenz, kulturellem Wissen etc. bleiben unentdeckt
- Divergenzen werden als falsche Darstellung, Irrtum, Täuschung etc. eingestuft und konflikthaft bearbeitet
- Diskussionen über Maßstäbe, Normen, Normalisierungen, Wahrnehmungsraster unterbleiben oder sind Experten vorbehalten.

Hintergrund ist die Erfahrung gemeinsamer Handlungspraxis, in der auch der Sprachzugang und das elementare Handlungswissen verankert sind. Mit ihr verbinden sich die Annahmen

(6) Unterstelle Anderen, dass sie unter vergleichbaren Umständen so handeln würden, wie Du handelst!

(7) Orientiere dein Handeln daran, wie Andere unter vergleichbaren Umständen handeln!

Wie wir unser Wissen organisieren, hat mit der Sprache und ihren Kategorien zu tun. Kommunikativ werden Zusammenhänge zwischen Ausdrücken und Welt mitvermittelt. So entsteht ein Bewusstsein von kongruenten Weltzugängen, das der Synchronisation in Kommunikativen Welten (Hoffmann 2008) dient. Wir unterstellen, dass wir sagen und mit Anderen teilen können, wie es sich in unserer Welt verhält.

Das *Ereigniswissen* ist das Ergebnis einer mentalen Verarbeitung von Welt, das bestimmte Gegenstände und Konstellationen als existent und bestimmte Ereignisse als geschehene auszeichnet. Ein solches Ereigniswissen ist relativ: Es wird auf der Basis vorhandener Wissensnetze und Verarbeitungsformen aufgebaut und erfasst das menschlich-subjektiv Erfassbare. Im Anschluss an bestehendes Wissen wird das Neue kategorial eingeordnet und durch Integration verknüpft. Gelingt dies, so kann das Wissen bei Bedarf abgerufen und damit aktualisiert werden. Kommunikation ist darauf angelegt, Wissen nach außen zu setzen und zu teilen. Dies setzt eine funktionierende Erinnerung voraus, die individuell gewichtet und organisiert ist, aber kommunikativ in ein Hörerarrangement gesetzt wird. Jede kommunikative Ordnung befördert wiederum die Umorganisation und auch eine Veränderung des Gedächtnisses, so dass dieses immer schon ein kommunikativ-soziales ist. Kommunikativ werden Gedanken wahrheitsfähig und mit dem Anspruch auf übersubjektive Geltung ins Verständigungshandeln eingeführt. Wir können nach Art des Ursprungs folgende Wissenstypen unterscheiden:

- (1) **Beobachtungswissen**, das auf intentionalen Wahrnehmungen von Dingen/Ereignissen im Fokus der Aufmerksamkeit aus der Distanz beruht und dessen Bilder nach Beobachterkategorien geordnet und ganzheitlich integriert werden, ist selbstreferentiell. In der unhinterfragbaren, nicht begründbaren Gegebenheit für den Beobachter bildet sich schemageleitet eine Vorstellung im Wissen aus. Aus unmittelbarer Evidenz ergibt sich, was für uns „ist“. Es wird naiv als „wahr“ genommen. Ist es kategorial und propositional im Gedächtnis verfügbar, ist es mit absolutem Geltungsanspruch gegenüber Anderen verbalisierungsfähig. Das Problem ist, dass dies Wissen durch Gedächtnis und Reinszenierung in Wiedergaben (mit Bearbeitung durch Hörerreaktionen und Interaktionen) an Zuverlässigkeit verlieren kann.
- Dies ist gleichwohl der Wissenstyp, der bei Zeugen erwartet wird. Ob es das Wahrgenommene gegeben hat oder der Äußerungsgehalt nur in der Vorstellung oder als irrtümliches Arrangement des Gedächtnisses gilt, bleibt intersubjektiv und interaktiv klärungsbedürftig. Gerechtfertigt wird Wissen aus vergangenen Beobachtungen reflexiv, etwa in Form von Erklärungen, in denen wir Gewusstes (Explanandum) mit anderem Gewusstes (Explanans) – Ursache, Regel, Prinzip, Gesetzmäßigkeit – verbinden, um hörerseitig eine konsistente Struktur und ein Verständnis von Zusammenhängen zu erreichen.
- Typische Sprachformen sind assertive Sätze, der Matrixsatz mit Sprecherdeixis und Wahrnehmungsverb (*Ich sah, dass/wie p.*) oder ein einschränkender Nebensatz (*p, soweit ich gesehen habe*).
- Neuronal entspricht der Integration die Synchronisation von Neuronen zu Assemblies in verschiedenen Hirnregionen (Engel 2002).

- (2) **Aktantenwissen** ist ein Wissen aus eigenen Handlungserfahrungen, eigener Involviertheit in Konstellationen und Handlungszusammenhänge der Vergangenheit. Retrospektiv vollziehen wir eine Handlungsperspektive (Planung, Orientierung, Ziel und Zweck) nach. Die schemageleitete Vorstellung ist auf die „Origo“ (Bühler) des Handelnden im Handlungsprozess bezogen. Sie kann zu ausgeprägteren Engrammen bei eigener physischer Aktivität führen. Auch hier gelten aber die für das Beobachtungswissen angeführten Einschränkungen für den memorierenden Zugang. Angeklagte beziehen sich im Kern auf Aktantenwissen.
- Oft soll dies Wissen in Form von Begründungen gestützt und plausibel gemacht werden, so dass die Handlungsweise dem Hörer als kohärent erscheint und ein Wahrheitsanspruch für das ganze Ereignis erhoben werden kann. Dem eigenen Handeln wird dann in der Regel eine Normalitätsfolie, bezogen auf die jeweilige Konstellation, unterlegt, die es gesellschaftlich nachvollziehbar macht.
- Typische Sprachformen sind Sätze, in denen die Origo durch eine Sprecherdeixis markiert ist (*Ich habe <zur Zeit t> ge-x-t.*). Eine Vergegenwärtigung des relevanten Kerns erfolgt im Präsens (*dann sage ich zu ihm...*).

Beobachtungs- und Aktantenwissen sind identitätskonstituierende Teile des autobiographischen Wissens (Welzer/Markowitsch 2006) und Dimensionen des „episodischen Gedächtnisses“, das die menschentypische Verknüpfung von Lebenszeitspannen gestattet, sicher auch die Projektion in die Zukunft. Fokus und Intensität des Erfahrenen befördern das gewichtete Memorieren, die Gegenwartskonstellation erzeugt allerdings eine je neue Inszenierung. Autobiographisches Wissen verbindet Erfahrungen und Beobachtungen des Lebenszeitraums ab etwa 3-4 Jahren unter spezifischen Relevanzkriterien und erlaubt situationsspezifische Aktualisierung und Darstellung; durch Retrospektion und Eingang

neuen Wissens wie durch narrative Arrangement entfaltet dies Wissen eine spezifische Dynamik.

- (3) **Transferwissen** entsteht aus dem Verständnis und der Interpretation kommunikativer Äußerungen Anderer und reproduziert sie oder gibt ihren Gehalt wieder; die Vorstellungsbildung kann eigenes Wissen, eigene Wertungen einbeziehen. Ein solches Transferwissen ist die Arbeitsbasis für institutionelle Prozesse der Bearbeitung. Viele Sprachen zeigen den Ursprung in eigenen Formen (Verbmodus, Matrixkonstruktion, Markierung der Quelle) an (*Paula sagte, sie habe...*) und ermöglichen eine Distanzierung des Sprechers.
- (4) **Verarbeitungswissen** ist das Ergebnis mentaler Transformation von Wissen unterschiedlicher Art. In der Verarbeitung werden verschiedene singuläre Wissensbestände zusammengeführt, kompatibel gemacht, durch Inferenzen ergänzt, interpretiert etc. Einzelne Beobachtungen und Erfahrungen können serienbildend sein und zu Einschätzungen<sup>1</sup> extrapoliert werden. Analytische Verdichtungen, das Generalisieren über gesellschaftliche Zusammenhänge und das Wissen um Normalformen führen zu Gesamtbildern, die zu einem Szenario verknüpft und arrangiert werden können.

Soziale Verallgemeinerungen über Personen bilden ein Image. Diffuse kollektive Verallgemeinerungen über die Realität liegen Sentenzen und Vorurteilen zugrunde. Kollektive Handlungserfahrungen schlagen sich in Maximen nieder, die es für unterschiedliche Praxen und Institutionen gibt (Betrachte Zeugen, die am Ausgang des Verfahrens kein persönliches Interesse haben, bis zum Erweis des Gegenteils als glaubwürdig!). Zum Verarbeitungswissen gehört auch ein **Normalitätswissen** aus verfestigten Bildern typischer und frequenter Abläufe von Ereignissen (Konstellation, Vorgehensweise („Modus Operandi“), Resultat und erwartbare Folgen) und Typen von Handelnden. Dieses gesellschaftlich erarbeitete Wissen kommt als Folie meist verdeckt ins Spiel, z.B. als Prämisse in (verkürzten) Schlüssen (Als Prostituierte ist ihr der Diebstahl zuzutrauen ← <Prostituierte neigen zum Diebstahl>). Kennzeichen sind:

- es dient der Kategorisierung von Ereignissen als <normal> oder <abweichend> (mit Übergängen und durch neue Erfahrungen kalibrierbar);
- es löst Schlüsse aus, etwa von Ereignissen und Handlungen auf Ursachen oder Dispositionen von Handelnden;
- es löst Erwartungen an Abläufe bei entsprechender Ausgangskonstellation aus;
- es ist *reflexiv-regulativ*: <unter gegebenen Umständen handle *ich* wie die meisten anderen><sup>2</sup>.

Dies Wissen ist nicht unabhängig von den Annahmen (1) und (2).<sup>3</sup> Die Normalitätsfolie dient diskursiv als Maßstab zur Orientierung in der eigenen Handlungsplanung und in der Kategorisierung fremden Handelns. Im institutionellen Handeln des Gerichts finden sich spezifische Ausprägungen von Normalitätsfolien (normale Begehungsform eines Delikts, Regeln mit Ausnahmen, Routineannahmen über Polizisten als Zeugen etc.). Sie können die Lücke zwischen den abstrakten Schemata des Gesetzestextes und den eingebrachten

---

<sup>1</sup> Zu Einschätzung, Bild, Sentenz und Maxime vgl. die Strukturanalyse von Ehlich/Rehbein 1977.

<sup>2</sup> Es ist normal, wenn ich nachts schneller fahre <nachts fährt man schneller>

<sup>3</sup> In der Neuzeit ist es auch als quantifiziertes, mehr oder minder wissenschaftliches Wissen über Populationen anzutreffen; dies wird unter dem Stichwort „Normalismus“ (Link 2006<sup>3</sup>) diskutiert.

Sachverhalten der Alltagswelt überbrücken. Was dem Normalitätswissen widerspricht, ohne durch Zusatzwissen als Ausnahme markiert zu sein, hat es schwer auf dem Weg zu geltendem Tatbestandswissen. Es kann als Übertreibung, Irrtum oder bei passender Interessenlage (z.B. ein Zeuge ist verstrickt) als Lüge erscheinen. Überzeugend dargestellte Ausnahmen können eigene Suggestivität besitzen. Normalitätsorientierungen sollten – wie Harvey Sacks hervorgehoben hat – nachvollziehbar dargestellt werden, daraus entsteht auch der Eindruck der Glaubwürdigkeit (Wolff/Müller 1997:115ff.).

Neben den Formen des Weltwissens sind zu unterscheiden:

- (5) Handlungswissen und Sprachwissen: Sie sind in kommunikativer Praxis ausgebildet und ermöglichen, daran teilzuhaben; vielfach liegen sie unterhalb der Bewusstseinschwelle;
- (6) Diskurswissen stellt fortlaufend Elemente laufender Interaktionen / Äußerungen zur Weiterverwendung bereit, etwa als Themen;
- (7) Institutionelles Wissen bezieht sich auf gesellschaftlich organisierte, Zweckprogrammen folgende Handlungszusammenhänge. Institutionelles Wissen des Alltags bezieht sich auf den allgemeinen Zweck einer Institution (Gerechtigkeit herstellen), wesentliche Abläufe (Gerichtsverhandlung, Bußgeldbescheid etc.), Akteure (Anwalt, Richter u.a.), Programme (Gesetze) etc. Es speist sich aus alltäglichen Erzählungen, Filmen, Soaps, Büchern etc. und ist vielfach vage.  
Das professionelle Wissen über Institutionen entsteht durch Ausbildung und Handeln in Institutionen. Es sorgt dafür, dass auch in Problemfällen die alltäglichen Anforderungen bewältigt werden können und Routinelösungen bereit stehen. Demgegenüber reflektiert wissenschaftliches Wissen Zwecke, Formen, Programme etc. institutioneller Abläufe und Organisationen sowie deren Fortentwicklung.<sup>4</sup>

### **3. Wissensbearbeitung und Wissensgenerierung in einer Strafverhandlung**

Was das Gericht zu wissen glaubt oder feststellt und zur weiteren Handlungs- und Entscheidungsgrundlage macht, hält es in Form von Texten fest. Akten bekommen so ihre Bestimmung als fortlaufend einbezogener Wissensspeicher, als Exogramm in Relation zu den flüchtigen Engrammen der Teilnehmer. Zugleich dokumentieren sie legitimes Handeln in der Institution.

---

<sup>4</sup> Dazu auch Ehlich/Rehbein 1977.

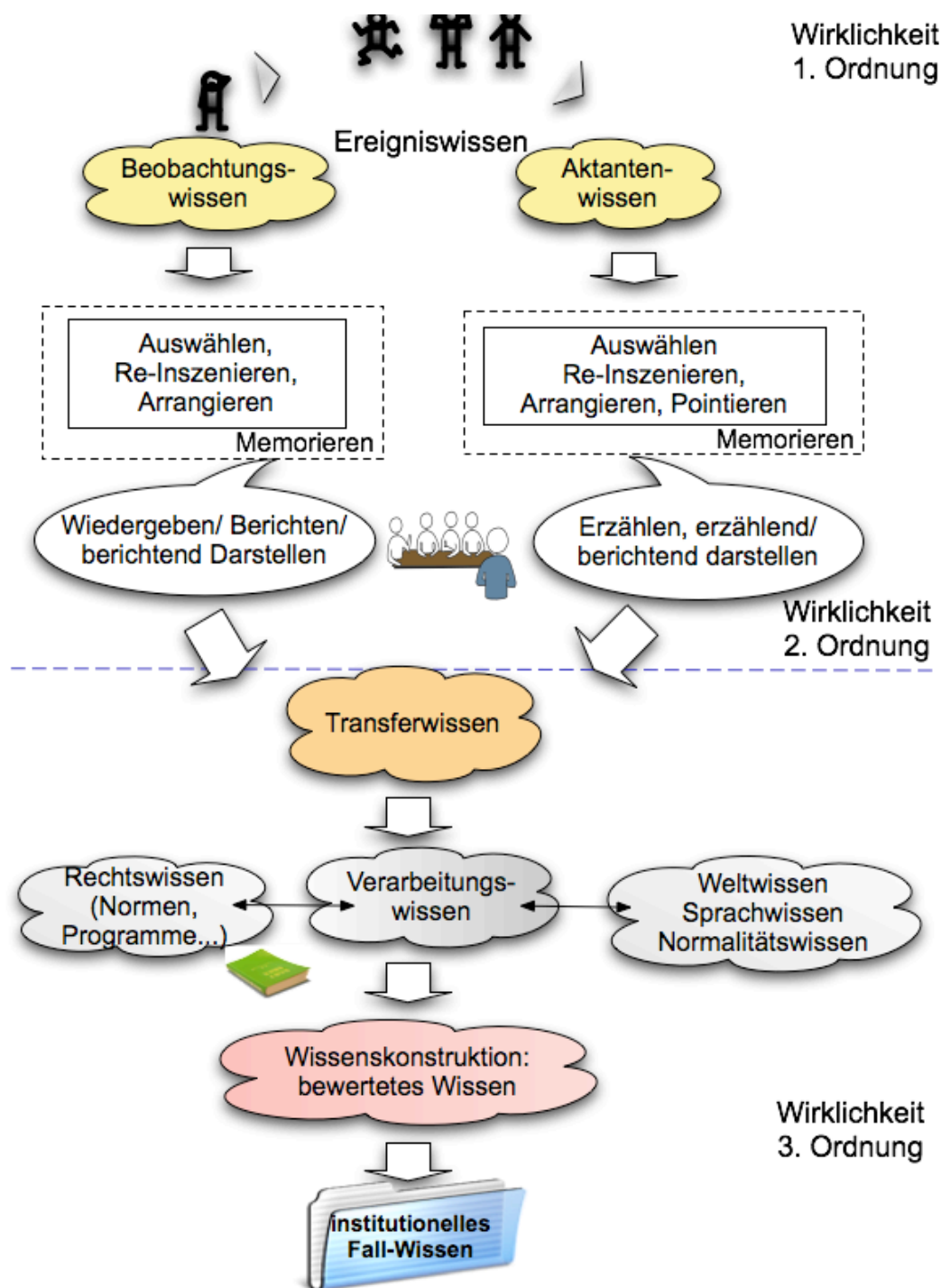


Abb. 1: Stadien der Wissensbearbeitung im Gerichtsverfahren

Die im Verfahren zentral gestellte Mündlichkeit setzt das institutionelle Wissen nach außen, überprüft und verfestigt es und fügt es in Form des Protokolls wiederum der Schriftlichkeit der Akte zu. Den Übergang ins Protokoll markieren z.B. Interaktionen abschließende Reformulierungen des Vorsitzenden. Mit ihnen kann zugleich deutlich werden, ob es sich um geteiltes oder konfligierendes Wissen handelt. Die Stadien der Wissensbearbeitung im Verfahren illustriert Abb. 1.

Wie Wissen in der Verhandlung bis hinein ins mündliche Urteil prozessiert wird, soll an einem durchgängigen Beispiel gezeigt werden. Wir vernachlässigen das Vorverfahren<sup>5</sup> und

<sup>5</sup> Dazu u.a. Scheffer (2003)

die Akte<sup>6</sup> und steigen ein bei der Anklage, aus der wir einen wichtigen Teil („Nötigung“) in seiner Prozessgeschichte betrachten:

### **A Die Anklage (Punkt: Nötigung § 240 StGB)**

**53 S5** Herr und Frau/ (...)

54 S5 Puhlmann werden angeklacht, in Paderborn am vierten

55 S5 sechsten neunzehnhundertsiebenundsiebzig erstens: • Herr

56 S5 Puhlmann einen anderen rechtswidrig mit Gewalt zu einer

57 S5 Handlung genötigt zu haben...

**64 S5** Ihnen wird das •

65 S5 Folgende vorgeworfen, erstens: am Tattage gegen fünfzehn

66 S5 Uhr zwanzig • sprang der Angeklachte Matthias Puhlmann

67 S5 auf die Motorhaube eines Polizeistreifenwagens in

68 S5 Paderborn eins, Haltern-Platz/ zwang so das Fahrzeuch zum

69 S5 Anhalten, ((2.0s)) zweitens: ...

Das *werden angeklacht* (54,64) bezeichnet als Resultat des Vorverfahrens den Übergang in den Status schwebender Anklage, über die institutionell entschieden werden muss - normalsprachlich eines Vorwurfs. Die rechtlich nötige Individualisierung erfolgt durch den Eigennamen (hier „Matthias Puhlmann“), der eine raum-zeitlich kontinierte Identität markiert und eine Person für einen institutionellen Prozess symbolisch verfügbar macht. Dieser Person wird dazu eine neue Mitgliedschaft per Gattungsname („Angeklagter“) zugewiesen. Der Gehalt der Anklage erscheint als über Vergangenes bereits **Gewusstes** (65ff.). Nur Vergangenes kann als wahr behauptet werden. Die Kategorisierung der fraglichen Handlung kann in unterschiedlicher Detaillierungsstufe geschehen: basales, nah am Beobachtungswissen eines Zeugen formuliertes *Springen auf* (66f.) versus rechtlich bereits kategorisiertes *rechtswidrig...Nötigen* (57). *Springen* impliziert *Absicht*, juristisch *Vorsatz*. *Setzen auf* kann auch unabsichtlich sein. Entscheidend für die Verarbeitung des Wissens auf normativer Folie ist hier der Effekt, dass ein Fahrzeug bzw. der Fahrer – zu etwas, „zum Anhalten“, „gezwungen“ (68f.) wurde.

(§ 240 StGB, Nötigung, für die Zeit des Falls gültige Fassung)

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Im alltäglichen Sprachgebrauch setzt *Gewalt* die physische Beeinträchtigung einer Person gegen Widerstand ins konzeptuelle Zentrum, während verbale Attacken, emotionale Zwänge oder passive Nötigung nicht hinzugezählt werden. Ähnlich hat das Bundesverfassungsgericht entschieden und auf das fehlende Merkmal physischer Kraft abgehoben<sup>7</sup>. Begriffsgeschichtlich wurde das Substantiv *Gewalt* aus dem Verb *walten*, althochdt. *waltan*, Stamm *-wal* ‚stark sein‘, ‚herrschen‘ (Kluge 2002<sup>24</sup>) abstrahiert. Die Übersetzung des latein. Wortes *potestas* (p. bezeichnet ein Vermögen, wie es obrigkeitlicher Herrschaft ein spezifisches Handeln erlaubt<sup>8</sup>) durch *Gewalt* brachte das Rechtskonzept legitimer Machtausübung ins Spiel, das neben physischer Gewalttätigkeit (latein. *violentia* ‚Gewalttätigkeit‘, *vis* ‚physische Kraft‘, ‚Stärke‘) seinen Platz

<sup>6</sup> Sprachnahe Aktenanalysen hat Seibert (1981) vorgelegt, dazu auch Vislann (2000).

<sup>7</sup> Dazu die juristischen Kommentare zu § 240 StGB, etwa Tröndle/Fischer 2006.

<sup>8</sup> Belege bei Georges (2002).

erhielt.

*Verwerflich* ist ebenso schwierig. Es changiert zwischen moralisch negativ und objektiv sozial vorwerfbar. Als Zweck wird hier die erzwungene Handlungsweise des Anderen gesehen, zu der das Mittel nicht angemessen sein muss, „Fernziele“ werden nicht anerkannt (Tröndle/Fischer 1999 zu § 240, Rdnr. 27)

Durch *Aufspringen* oder *Draufsetzen* wird eine Handlung wie Abbremsen erzwungen; rein psychischer Zwang ist mit dem Gewaltkonzept nicht leicht kompatibel zu machen. Aufspringen erfordert einen Plan und macht den Übergang zur gewaltsamen Nötigung einfacher als *Setzen*. Unwillkürlichkeit beinhaltendes Fallen kommt hier weniger in Betracht, es fehlt eine präzisere Verbalalternative im Deutschen. Daher liegt es nahe, das Bewirkte zu verbalisieren – also das *Sitzen* oder *Sich Befinden*. Es kann eine Wissenslücke in der Vorgeschichte entstehen, die detaillierter Füllung bedarf, soll eine Gewaltinterpretation abgewehrt werden und eine symbolische Kategorisierung als Widerfahrnis, als Missgeschick oder Unfall erreicht werden. Der Wissensaufbau erfolgt also je nach Ressource des sprachlichen Symbolfelds.

Symbolisch angegeben ist auch die Sprungrichtung: Es ist die Motorhaube eines „Polizeistreifenwagens“, eines Fahrzeugs der Staatsgewalt, die damit tangiert wird. Die Tat wird symbolisch in Zeit und Raum und im Angriff auf ein dem Staat Zugehöriges situiert, das zum Anhalten gezwungen war. Mit der Aspektdeixis „so“ werden die beiden Handlungen modal zu einem Mittel-Zweck-Zusammenhang verknüpft. Mit der Verbalisierung auf der Basis von transferiertem Beobachtungswissen werden Zuordnungen realisiert, die es in der Verhandlung zu bestätigen oder zu widerlegen gilt; sie sind indikativisch bereits dem Status bloßer Möglichkeit entzogen. Diese Vorgabe aus Wissen der dritten Ordnung etabliert einen Raum für unterschiedliche Darstellungen. Die Anklage beinhaltet also eine Wissenskonstruktion, basiert auf keiner Person zugewiesenem Beobachtungswissen („sprang auf...“) und nicht indiziertem Transferwissen sowie Verarbeitungswissen (vorrechtliche Kategorisierung: „zwang so das Fahrzeug...“) (rechtliche Kategorisierung: „rechtswidrig... genötigt“).

Der Angeklagte kann Aktantenwissen mobilisieren mit einer Perspektive, die nur ihm eigen ist, aber nur in einer Konstruktion dritter Ordnung (transferiert, verarbeitet) Erfolg in der Verteidigung haben kann. Er verfolgt mit seiner erzählende Darstellung eine Verfahrensstrategie: das Leugnen einer Handlung, der ein Plan wie die Nötigung zugrunde liegt.

### **B1 Der Angeklagte**

129 A16 fuhr auf uns n Polizeiwagen zu, • und/ die andern beiden  
130 A16 hatten das wohl schneller gesehn als ich/ ((2.0s)) und  
131 A16 konnten noch ausweichen/ ich befand mich auf jeden Fall  
132 A16 plötzlich auf der Kühlerhaube/, • und • der Beamte, der da  
133 A16 am Steuer saß, • hat dann noch Gas gegeben, is immer  
134 A16 schneller gefahrn/, • is inner Kurve gefahrn, also ich fühlte  
135 A16 richtig, wie mich der Fahrtwind wegdrückte/, also er fuhr  
136 A16 nach links inner Kurve/, und/ als die Kurve ganz scharf war,  
137 A16 hat er abgebremst, ((2.0s)) und ich bin dann nach rechts  
138 A16 runtergeschleudert worden einigen Meter weit. ((1.8s))

Die Perspektive ist die einer Gruppe („uns“) und damit als intersubjektiv beansprucht – gegenüber dem Kollektiv, das die Institution darstellt. Es wird der Hergang so erzählt, dass er eine Erklärung geben kann. Dabei wird Verarbeitungswissen in Anspruch genommen, das auf einer mit „wohl“ indizierten Inferenz beruht; die Wahrnehmung erlaubte den Anderen ein



Ausweichen, der Angeklagte sah das Auto zu spät und fand sich „plötzlich“ auf der Haube wieder, d.h. er präsentiert sich als passiv, nicht als aktiv und verantwortlich Handelnden. Der Angeklagte verlässt sich also nicht auf sein Aktantenwissen, das Verarbeitungswissen macht vor Gericht seine Position nicht stärker. Seine Aussage soll - neben den instrumentell eingestuften Zeugenaussagen - als Grundlage für Verarbeitungen der Institutionsvertreter dienen.

Der Angeklagte verankert den Befund mit „jedenfalls“, das progressiv gewichtend andere Fälle ausblenden soll (über die man nichts sagen kann oder will) und damit zugleich ins Spiel bringt. Hier ist der Ausschluss begründungspflichtig. Wenn die Begründung fehlt, bleibt eine Leerstelle, die einen Angriffspunkt bildet. Sie erlaubt den Eintrag einer vorwerfbaren Vorgeschichte. Die Situierung auf der Haube ist eine Flucht auf das Terrain des Unstrittigen. Eine Kategorisierung als Opfer (eines Unfalls oder problematischer Fahrweise) soll gestützt und durch die Nachgeschichte bestätigt werden, die einen entsprechenden Diskurs eröffnet. Die Verteidigungsstrategie lässt sich als Umdeuten fassen.

Im Fall eines Unfalls genügt eine Kategorisierung des Antagonisten als Fahrer. Die Mitgliedschaftszuweisung „Beamter“ geht auf eine höhere Kategorisierungsstufe und bereitet eine Opposition unschuldiger Bürger – rücksichtsloser Polizeibeamter vor. Sie verbalisiert bewertetes Wissen, wie es für Darstellungen aus bereits verarbeiteter Erfahrung und Argumentationen charakteristisch ist. Damit ist wiederum der Weg aus der Reproduktion von Aktantenwissen auf eine Ebene der antizipierten Auseinandersetzung gebahnt. Merkmale eines Unfalls stehen Merkmalen eines Kampfmodells – in dem auch die Machtfrage gestellt ist – gegenüber. Das widersprüchliche Angebot kann in der Konstruktion des Gerichts zum Nachteil des Angeklagten verarbeitet und in eine entsprechende Auseinandersetzung transformiert werden. Demgegenüber könnte das Herausstellen des Unstrittigen (analog zur zivilrechtlichen Relationstechnik) eine Wissensbasis aufbauen, die positiv zur eigenen Entlastung genutzt werden könnte. In diesem Wissensrahmen könnte noch auf der Ebene des Aktantenwissens der taktischen Maxime gefolgt werden:

(8) Monopolisiere die eigenen Intentionen!

Dagegen kommt es zur ersten Konfrontation, da der Staatsanwalt sich auf die gebahnte Ebene einlässt und provoziert, der Angeklagte das aufgreift und sich diskursiv zum Antagonisten macht:

## **B2 Der Angeklagte**

332 S5 Ja, Herr Puhlmann, ich meine/ ((1.4s)), Sie werden mir

333 S5 meine Skepsis nicht verdenken, aber/ ((1.6s)) ja, /

334 S5 einstweilen/ vermach ich kaum zu glauben, dass ((1.4s)) ein

335 S5 Polizeifahrzeug/ äh/ fast schon ((2.8s)) willentlich auf Sie

336 S5 losfährt, denn die Konsequenz wär ja dann, dass, wenn Sie

337 S5 nicht rechtzeitig zur Seite gingen, Sie übergefahren würden, ne.

338 R3 Er sacht ja

A16 Ja, ich meine/ ich find das auch unglaublich.

339 R3 auch, er ist überfahren worden, nicht? Wurde ja aber

S5 Ja, auch/ sicherlich/

340 R3 auch auf/ aufgeladen, wie/ wie gesacht, und wie der Herr

S5 Ja. Ja.

341 R3 Rechtsanwalt ja schon gesacht hat.

A16 ((2.3s)) Ich meine, wenn

S5 ((grinst))

342 R3 ((lacht))

A16 Sie skeptisch sind/ es ist Ihr Beruf.

Frontalangriffe, das belegen auch Müller/Wolff 1997, sind in der Verhandlung nicht der typische Fall. Sie sind ergebnistaktisch oft ungünstig<sup>9</sup>. Der Staatsanwalt äußert – mit wenigen Einschränkungen, die ironisch zu verstehen sind – seine Skepsis. Er bezieht seinen Unglauben auf eine Normalitätsfolie. In der möglichen Welt (Konjunktiv II: „Konsequenz wäre ja dann... Sie übergefahren würden“) des vom Angeklagten Gesagten müsste der Fahrer „willentlich“, absichtlich auf ihn zu zugefahren sein. Der Staatsanwalt folgt den taktischen Maximen

- (9) Komplettiere die Aussagesachverhalte aus dem Alltagswissen heraus und ziehe die Konsequenzen!
- (10) Zeige wie die Welt aussähe, wenn die Aussage wahr wäre!
- (11) Verdeutliche so (durch die Absurdität der Konsequenzen etc.) die Unhaltbarkeit der Aussage!

Unausgesprochen bleibt in diesem Fall, dass dies mit einem Motiv habe geschehen müssen, etwa einer Tötungsabsicht. Das würde der Normalitätsfolie der Aktanten nicht entsprechen und erschiene deshalb unglaubwürdig.

Der Angeklagte ist nach seiner Aussage nicht zur Seite gegangen, weil er die Gefahr nicht rechtzeitig gesehen habe, er konnte sich dann nur mit seiner Aktion retten. Hier haben wir die Normalitätsfolie, dass einem entgegenkommenden Fahrzeug auszuweichen ist. Es ist also kein Problem, eine Folie zu unterlegen, die keine Tötungsabsicht o. ä. enthält und motivisch leer läuft. Stattdessen lässt der Angeklagte sich auf die unglaubliche Alternative ein und bewegt sich wiederum im Bereich des Verarbeitungswissens mit einer Wertung, die schwer glaubhaft zu machen ist.

Der Vorsitzende kehrt auf die Ebene des Aktantenwissens zurück, gibt die Kategorisierung „Überfahren worden sein“ und korrigiert in „Aufgeladen worden sein“.

Die nach längerer Pause anschließende rollenbezogene Zuweisung („Skepsis“) durch den Angeklagten bedeutet wiederum einen Ebenenwechsel – diesmal auf eine (ironische) Beobachterposition –, der bei dieser positionalen Verteilung taktisch wenig geschickt erscheint. Unterstellt er doch, dass die Staatsanwaltschaft sich üblicherweise nicht programmgemäß verhält (sie muss ja auch entlastende Sachverhalte suchen). Die Verteidigung vergibt zugleich die Möglichkeit, die innere Tatseite zu monopolisieren und über das Motiv einer Nötigung zu sprechen – warum sollte er diesen Zwang ausgeübt haben? Würde jemand zum Zwecke politischer Demonstration auf ein Polizeiauto springen? Hier könnte mit Normalitäten gearbeitet werden, um die Glaubensbildung zu beeinflussen.

Damit hat der Angeklagte schon seine Möglichkeiten erschöpft, aus Aktantenwissen den Gang zu beeinflussen, und das Gericht kann sich der Verarbeitung von Zeugen-Beobachtungen zuwenden.

Der erste Zeuge ist der Fahrer. Als solcher muss er für ein angemessenes Fahrverhalten einstehen. Er ist zugleich als Polizist erkennbar, muss dienstlich angemessenes Handeln und besonders die spätere Festnahme legitimieren können. Strategisch ist dies eine Verteidigungsposition.

## **C1 Zeuge 1 (Polizist)**

---

<sup>9</sup> In politischen Prozessen allerdings sollen Herausforderungen zu Darstellungen führen, die für die eigene Position in der Öffentlichkeit genutzt werden können.

487 Z33 wir warn das letzte Fahrzeuch, was n Haltern-Platz verließ,  
488 Z33 die andern Fahrzeuge warn schon wech, mit einmal seh ich  
489 Z33 von rechts eine Person direkt auf/ ich weiß, ich hattn  
490 Z33 Streifenwagen gestartet/, auf einmal seh ich von rechts eine  
491 Z33 Person direkt auf/ direkt auf den Streifenwagen zulaufen/,  
492 Z33 und springt mir vorne auffe Haube. ((1.8s)) Ich hab  
493 Z33 daraufhin abgebremst, ausjestiegen und habe den Mann  
494 Z33 festgehalten und habe gesacht: "Einsteigen in den  
495 Z33 Streifenwagen, Sie sind vorläufig festgenommen!" ((1.8s))

Die Darstellung ist aus Aktantenwissen gespeist und hat narrative Züge. Von der Wiedergabe eines vergangenen Ablaufs geht es in einen Vorstellungsraum, in dem das Präsens vergegenwärtigt („seh ich ... springt mir“) und die Quasideixis „rechts“ Perspektive und Orientierungsachse liefert. Der Hörer orientiert sich in dem aufgebauten Raum und vollzieht die Wahrnehmung („seh ich“) des überraschenden Ereignisses nach, das dem Zeugen zustieß, der ebenfalls ein Widerfahrnis als symbolische Kategorisierung anbahnt. Eine höherstufige Kategorisierung wird aber zeugengerecht nicht gegeben („daraufhin abgebremst“ lässt den Zwang nicht erscheinen). Auch die Handlungskonsequenzen werden nur in ihrem äußeren scheinbar automatisierten Ablauf dargestellt. Das Partizip „ausjestiegen“ bindet ein Handlungsergebnis an die vorausgehende Aktion, so dass eine minimale Partizipalkette (vgl. Redder 2003, Hoffmann 2006) mit Dynamisierungseffekt entsteht.

Für Zeugen gilt die Maxime, nah am Beobachtungswissen zu bleiben:

(12) Beschreibe die Oberfläche des Wahrgenommenen mit niedrigstufiger Kategorisierung (Basishandlungen, äußerer Verlauf)!

Erst in der Befragung begründet der Polizist die – wiederum basal beschriebene - Festnahme explizit und geht zur Verteidigung über, bezieht sich aber auch hier nicht auf eine Norm – das ist Sache der Rechtsanwender, wie er weiß –, sondern auf eine Normalitätsfolie (638f.):

### **C2 Zeuge 1 (Polizist)**

636 Z33 zweitens hab ich ihm gesacht: "Sie sind vorläufig  
637 Z33 festgenommen", den Grund, den musst' er ja wohl selber  
638 Z33 wissen, denn es is ja wohl nich üblich im allgemeinen, dass  
639 Z33 man auf n Streifenwagen draufspringt, ne. ((7.7s))

Für die Wissenskonstruktion des Gerichts stehen sich nun die Aussage des Angeklagten und die Anklage sowie die Zeugenaussage gegenüber. Der Sachverhalt bleibt am entscheidenden Punkt ungeklärt. Die Wissenskonstruktion des Gerichts wird sich in erster Linie auf Beobachtungswissen aus Zeugendarstellungen beziehen, soweit sie glaubwürdig sind und neutral scheinen; es wird versuchen, sie zu detaillieren und zu komplettieren, so dass entschieden und für den juristischen Kontext begründet werden kann. Dazu kann der Vernehmende konfrontativ einen Vorhalt machen, er kann eine Konstruktion zur Positionierung vorgeben (Präformulieren), aber auch eine Reformulierung als Frage realisieren. Das macht im Folgenden der Staatsanwalt. Die Frage präsupponiert die Aussage, hat aber die Einschränkung „nach ihrer Aussage“:

### **C3 Zeuge 1 (Polizist)**

649 S5 Und könn Sie mir ungefähr mal sagen, wie Herr  
650 S5 Puhlmann auf dem Wagen äh/ lach, als Sie/ fahren, oder wie  
651 S5 er aufgesprungen is nach Ihren Aussagen oder wie er  
652 S5 drauflach oder/ Das ist der/

Z33 Das kann ich Ihnen vormachen. Das ((zeigt auf  
653 Z33 einen Tisch)) ist der Streifenwagen jetzt hier, da sitzt links  
654 Z33 der Fahrer, Herr Puhlmann kam von hier/ ((nimmt Anlauf))  
655 Z33 das ist die Art wie Herr Puhlmann sprang/ ((springt auf den  
656 Z33 Tisch)) • so auf den Streifenwagen drauf

Der Zeuge gibt überraschend eine *Simulatio ad Oculos*, die ein Beobachtungswissen zweiten Grades – nun aber bei den Teilnehmern im Gerichtssaal – erzeugen kann. Die Simulation kann qua Evidenz überzeugend wirken, falls die Umstände vergleichbar sind (Tisch entspricht Motorhaube etc.), das Modell also wirklichkeitsnah ist. Das aber erfordert eine weitere Argumentation. Unmittelbar belegt wird nur, dass die fragliche Alternative möglich ist.

Der zweite Polizist im Zeugenstand gibt zunächst eine vage Darstellung, die rasch auf die Identitätssicherung abhebt und die Festnahme übergeht:

### **D1 Zeuge 2 (Polizist)**

936 Z34 ((1.3s)) äh/ kam dann also ((1.6s)) (n Passant)  
937 Z34 angelaufen/ Herr/ Herr Puhlmann und setzte sich bei uns da  
938 Z34 auf die Kühlerhaube, ((1.4s)) und wir hielten dann an und •  
939 Z34 fragten nach den Personalien/ ((2.2s))

Mit der Wiedergabe („setze sich bei uns“) erfolgt ein Übergang vom Beobachtungs- zum Aktantenwissen, das in einem Vorstellungsraum an einem lokalen Modell des Wagens („da“) reproduziert wird. Die Aussage kategorisiert anders („setzte“ versus „sprang“) als die des Kollegen. Die Namensnennung bringt institutionelles, zur Verhandlung aktualisiertes Verarbeitungswissen ein und bereitet die Darstellung polizeilicher Routine (Personalien) vor einer Festnahme vor. Vernehmer folgen in solchen Fällen meist der Maxime:

(13) Arbeite interaktiv an der Kompatibilität vorgebrachter relevanter Wissens Elemente!

Bleibt eine Divergenz, ist sie einer Person als Parteilichkeit, Erinnerungsmangel, Wahrnehmungsbeeinträchtigung etc. anzulasten. Der Vorsitzende realisiert zur Herstellung von Kompatibilität einen Vorhalt und fordert zu detaillierterer Darstellung auf:

### **D2 Zeuge 2 (Polizist)**

941 R3 schildern Sie bitte etwas näher, wie das/ mit/ wie er auf die  
942 R3 Motorhaube gekommen ist. Er sacht nämlich, Sie seien auf  
943 R3 ihn zugefahren und hätten ihn angefahren, und dadurch sei er  
944 R3 aufgeladen worden. ((2.4s)) Wenn Sie das mal etwas näher  
945 R3 schildern könnten, wie das geschah, dass er auf die  
946 R3 Motorhaube kam.  
Z34 ((2.2s)) Tja/ ((2.0s)) also/ „angefahren“ war  
947 Z34 er/ das ist einfach nicht drin/ • das/ er lief von der rechten  
948 Z34 Seite auf uns zu, und dann sprang er auch direkt auf die  
949 R3 Mitm Rücken zu Ihnen oder/?  
Z34 Motorhaube. Ja, so seitlich auf  
950 Z34 die Motorhaube. Er kam von der rechten Seite/ meinerseits  
951 R3 Ist also nicht vor dem  
Z34 im Spurt/ und kam so angelaufen und/

952 R3 Streifenwagen gewesen?

Z34 Nein.

Ein Vorhalt<sup>10</sup> (942ff.) ist ein verfahrenstypisches Muster der Konfrontation eines Vernommenen mit einer eigenen oder fremden früheren Aussage (meist aus den Akten entnommen). Sein Zweck ist, die Möglichkeit einer Harmonisierung zu überprüfen und bei weiter bestehendem Widerspruch die Versionen in der Wissensverarbeitung zu einer einheitlichen Entscheidungsgrundlage aufzubereiten. Eine aufgezeigte mentale Dissonanz erfordert eine Auflösung oder eine Erklärung. Es kann dazu kommen, dass unterschiedliche Perspektiven bzw. Erinnerungen kompatibel werden, dass eine Version plausibilisiert wird; möglich ist auch, dass eine Fassung revidiert wird. Wolff/Müller schreiben Vorhalten ein dramatisierendes und auch moralisierendes Moment zu (1997:124), das eine einfache Auflösung peinlich erscheinen lassen könne. Es kann aber auch *en passant* vorgehalten und unauffällig korrigiert werden. Bei bestimmten Zeugen wird auf jede Inszenierung verzichtet.

In diesem Fall wird entschieden zurückgewiesen, dass der Angeklagte „angefahren“ wurde, was den Kollegen einem Vorwurf der Gefährdung aussetzen würde, und dann eine kongruente Darstellung (Anlauf, Sprung von rechts) nachgeliefert. Dazu wird aus dem Verarbeitungswissen eine Normalitätsfolie („das is einfach nich drin“ (947)) angedeutet, die einen normativen Hintergrund abrufte, ohne ihn auszuführen.

Dass Polizisten relevante Ereignisse schriftlich fixieren für ein späteres Verfahren ist üblich. Gegen die beiden Polizeibeamten läuft ein Verfahren wegen „gefährlicher Körperverletzung“, in dem es um deren Verhalten bei und nach der Festnahme geht (Einsatz der Knebelkette etc.). Insofern sind sie involviert und ihre Rolle als unabhängige Zeugen kann kritisch gesehen werden, so dass es geschickt ist, nahe beim Aktantenwissen zu bleiben.

Die Präformulierung des Richters (951f.) soll ausschließen, dass der Wagen auf die Gruppe zugefahren ist, wie der Angeklagte ausgesagt hat.

Je schneller ein Auto, desto weniger wird man auf die Haube springen können. Daher die folgende Frage des Staatsanwalts, mit der er weiter an dem Widerspruch arbeitet, während er die Zeugenversion zu komplettieren sucht. Die Antwort ist mit der Sprunglesart und der Entlastung des Kollegen kompatibel:

### **D3 Zeuge 2 (Polizist)**

1103 S5 ...nich gefracht, auch Herrn Feldkamp nich, aber ich will

1104 S5 zunächst Sie fragen: Was schätzen Sie, welche

1105 S5 Geschwindigkeit haben Sie da bei dem Anfahrvorgang/,

1106 S5 ((1.5s)) als er da nun, wie Sie sagen, auf den • Kühler

1107 S5 draufsprang, maximal erreicht?

Z34 ((5.0s)) Tja/ ungefähr

1108 Z34 Schrittgeschwindigkeit, ich schätze so zehn KMH.

Auch der Verteidiger greift den Sprung auf und lässt sich auf einen entsprechenden Ablauf ein, allerdings soll die Frage nach einer Beule, die durch einen Sprung entstanden sein könnte, entlasten:

### **D4 Zeuge 2 (Polizist)**

1112 R3 ((1.5s)) Herr Verteidiger!

V8 ((4.5s)) Ja/, könn Sie sich

1113 V8 daran erinnern, ob/ eine Beule in Ihrem "VW-Passat" war/,

1114 V8 in dem Polizeiwagen? Nachdem, wie Sie

Z34 ((3.6s)) Wo war?

---

<sup>10</sup> Zum Vorhalt: Hoffmann 1983:94ff., Wolff/Müller 1997:122ff

1115 V8 sagen, • Herr Puhlmann da raufgesprungen is.  
Z34 ((5.2s))  
1116 Z34 (Meines Wissens keine.)

Es folgen Zeugen, die nicht involviert sind und Beobachtungswissen kundtun können<sup>11</sup>. Dabei zeigt sich die Problematik des Beobachtungswissens im Rückgriffs auf Gedächtnisspuren, die jeweils neu in einem Darstellungszusammenhang arrangiert werden müssen.

### **E1 Zeuge 3**

1289 Z36 ...fuhren dann auch  
1290 Z36 die Polizeibeamten wech, und auf die Polizeibeamten  
1291 Z36 gingen denn so/ ich kanns jetzt nich mehr sagen, obs drei  
1292 Z36 oder vier Jugendliche waren, zu, und/ äh/ versperrten ihnen  
1293 Z36 also ganz offensichtlich den Wech, wovon denn einer von  
1294 Z36 diesen Jugendlichen sich also/ sich auf die Haube des  
1295 Z36 Polizeiwagens setzte oder draufsprang, das weiß ich nich,  
1296 Z36 und äh/ nach meinen Beobachtungen hat dann • der Fahrer  
1297 Z36 des Fahrzeuges/ des Polizei-PKWs leicht beschleunigt, hat  
1298 Z36 abgebremst, der • junge Mann fiel da von dem Auto •  
1299 Z36 runter, und äh/ die beiden Polizeibeamten stiegen dann aus

Der Zeuge bringt in 1292f. – mit „offensichtlich“ als schon gedeutetes Beobachtungswissen markiert – eine spezifische Handlungsweise der Gruppe ins Spiel: Einem Fahrzeug den Weg versperren eröffnet eine rechtlich zu kategorisierende Lesart der Ausübung von Zwang. Man kann aber auch unabsichtlich im Wege sein. Für den relevanten Punkt (setzte versus sprang) – hier ist Beobachtungswissen gefragt – wird eine Alternative angeboten und dies mit Nicht-Wissen begründet (1295). Der Zeuge hält sich demnach an die Maxime:

(14) Wenn kein Beobachtungswissen vorliegt, sage nicht über den fraglichen Sachverhalt aus!

Der Vorsitzende versucht in der anschließenden Befragung, durch eine Reformulierung (1319) die Position des Zeugen zu klären und im Ergebnis institutionell zu sichern, so der Zweck des Musters; längere Pausen dienen der lokalen Gewichtung. Wenn der Zeuge den Vorgang wahrgenommen hat und dies erinnert, muss er ihn eindeutig wiedergeben können. Alternativformulierungen helfen nicht und zeigen auf Memorierprobleme und einen möglichen Übergang zu Verarbeitungswissen, das nicht gefragt ist.

### **E2 Zeuge 3**

1319 R3 ((3.1s)) Sie sagen, er habe sich auf ((1.2s)) die  
1320 R3 Kühlerhaube gesetzt/ ((1.1s)) oder gesprungen/  
1321 Z36 Draufgesetzt oder gesprungen und • äh/ ((2.0s)) hat sich  
1322 Z36 dann darauf festgehalten und ist dann/ nachher  
1323 Z36 runtergefallen. Es gab dann • ne leichte Beschleunigung des  
1324 Z36 Polizeifahrzeuchs, die/ das bremste dann scharf ab, der/  
1325 Z36 junge Mann fiel runter, und die beiden Polizeibeamten  
1326 R3 ((3.2s)) Welche

---

<sup>11</sup> Ein Zeuge, der den Angeklagten entlastet hat, hatte Bedenken gegen eine Aufnahme und fehlt im Korpus.

Z36 sprangen dann raus un/ und/  
 1327 R3 Geschwindigkeit fuhr das Polizeifahrzeug denn wohl,  
 1328 R3 wissen Sie das noch?  
 Z36 Ja, zunächst einmal im Schrittempo,  
 1329 R3 hm̄ Ja  
 Z36 nich, und dann/ ne größere Beschleunigung./ wie  
 1330 Z36 schnell kann man beschleunigen in der Kürze/ also  
 1331 Z36 vielleicht auf/ zwei, drei Meter, so ganz kurz Gas geben  
 1332 R3 hm̄((1.8s)) Sie ham ja damals gesacht: "Er  
 Z36 und dann bremsen, nech.  
 1333 R3 setzte sich auf • den/ vorderen rechten Kotflügel,  
 Z36 Ja, ja.  
 1334 R3 beziehungsweise die/ die Kühlerhaube"/ nein, "er setzte  
 Z36 hm̄ hm̄  
 1335 R3 sich auf den vorderen rechten Kotflügel und legte sich dann  
 1336 R3 lang auf die Kühlerhaube."  
 Z36 Oder so/ also nich vom/ die  
 1337 Z36 Erinnerung daran is n bisschen äh/ äh/ verblasst.

Der Zeuge reagiert auf die Reformulierung nicht mit einer Klärung (1321), offenbar erkennt er das Problem nicht, und realisiert eine weitere Wiedergabe.

In der Frage des Tempos ergibt sich eine Kongruenz zu dem zweiten Polizeizeugen (1328). Es folgt in 1332f. ein Vorhalt, der den Zeugen mit seiner früheren Aussage aus den Akten konfrontiert (1334ff.), um die Alternative zu entscheiden, also ein Rekurs auf institutionell gespeichertes Wissen, das Beobachtungswissen sein könnte. Aber auch jetzt wird der Punkt offen gehalten („oder so“) und dies mit verblasster Erinnerung (1337) begründet.

Für das Gericht ist dieser Zeuge – neben den selbst involvierten Polizeizeugen – allerdings entscheidend. Der Vorsitzende konfrontiert ihn nun in einem Vorhalt mit der Aussage des Angeklagten, in der das Ereignis als Widerfahrnis, Unfall dargestellt wurde („anfahen“ ist die symbolisch verarbeitete Kategorisierung des Gerichts):

### **E3 Zeuge 3**

1348 R3 Ja, ja. Ich werde Ihnen das mal genau vorhalten, was  
 1349 R3 die beiden Angeklagten hier erklärt haben hier. Herr  
 1350 R3 Puhmann hat gesacht, er sei also/ ganz plötzlich sei das  
 1351 R3 Polizeifahrzeug auf ihn zugefahren und habe ihn  
 1352 R3 angefahren, wodurch er auf die Motorhaube geraten sei.  
 1353 Z36 Nein. Nach meinen Beobachtungen würd ich das also nich  
 1354 Z36 annehmen äh/, es war also regelrecht provoziert, dass der  
 1355 Z36 junge Mann also sich • im letzten Moment überleht hat,  
 1356 Z36 also: „Jetzt spring ich mal rauf“, nech.

Auf den Vorhalt hin verbalisiert der Zeuge eine verbal auf Beobachtung gestützte (1353) Gegenposition, die aber als Annahme markiert ist, indiziert durch den Konjunktiv „würde...annehmen“, der einen Übergang in die mögliche Welt der mentalen Verarbeitung kennzeichnet. Die Aussage des Angeklagten treffe nicht zu, eine Provokation habe zugrunde gelegen. Mit der „Provokation“ wird auf hoher Stufe und auf der Basis von Verarbeitungswissen kategorisiert. Es wird sogar eine Aussage über mentale Zustände („überleht hat“) konstruiert, die die Anklagelesart „Aufspringen“, die er zuvor – auch in der früheren Aussage der Akten – nicht vertreten hatte, beinhaltet. So versucht er zu

implementieren, was er selbst nicht gesehen hat bzw. aktuell so deutet. So tritt die Geschichte einer Provokation in den Wissensraum und an die Oberfläche des Diskurses.

Der nächste Zeuge stützt zunächst klar die Anklage:

#### **F1 Zeuge 4**

1515 Z37 die Leute sich unterhielten weiter darüber, und/ auf einmal  
1516 Z37 äh sah ich, wie der Herr Puhlmann sich auf den Wagen  
1517 Z37 draufschwung, auf den Polizeiwagen, und sich da • ungefähr  
1518 Z37 fünf bis zehn Meter mitschleifen ließ, und da war ich sehr  
1519 Z37 erstaunt drüber, denn nach meiner Meinung hätt er sich  
1520 Z37 sehr gefährden können, • denn er hätte ja runterfallen und  
1521 Z37 hätte sich/ dadurch sich überrollen lassen können,

Dies ist als Beobachtungsaussage markiert („sah ich, wie...draufschwung“), die den Zeugenanforderungen und Plausibilitätsbedürfnissen des Gerichts entspricht. In einer späteren Passage erzählt der Zeuge, wie er den Wagen mit dem Angeklagten auf der Haube sitzend gesehen hat:

#### **F2 Zeuge 4**

1578 Z37 machte so ne ((zeigt)) Kurve rum und kam so seitwärts zu  
1579 Z37 mir rum. Da saß Herr Puhlnagel oben drauf, und äh der  
1580 Z37 Polizeibeamte stoppte, und soweit ich das sehe/, dann • f/ f/  
1581 R3 ((1.3s)) Wie is er denn  
Z37 flog oder rutschte er darunter.  
1582 R3 überhaupt da draufgekommen, könn Sie das etwas näher  
1583 R3 schildern, wie er/?  
Z37 Nein, äh/, das hab ich nich, denn äh/, wie  
1584 R3  
Z37 gesacht, ich äh/ wollte wechgehn, ich wollte also Richtung

Im außerinstitutionellen Alltag wäre die Anfangsaussage im Interaktionsraum etabliert und es käme allenfalls zu Erweiterungsfragen, Bewertungen etc. In der Institution ist es aber üblich, relevante Punkte durch Reformulierungen oder Detaillierungsfragen (1581ff.) zu fixieren. Offenbar möchte der Zeugen sagen, er habe den fraglichen Vorgang nicht gesehen (1583). Der Vorsitzende reformuliert in der folgenden Passage die Beobachtungsaussage und lässt sich den Vorhalt bestätigen, anschließend konfrontiert er sie mit der späteren Aussage, die offen ließ, wie der Angeklagte auf das Auto kam.

#### **F3 Zeuge 4**

1596 R3 das is uns zu schnell. Äh/ Sie haben vorhin gesacht,  
1597 R3 bei Ihrer ersten Schilderung, plötzlich habe er sich auf die  
1598 R3 Motorhaube geschwungen. Er schwang sich drauf? Jetzt  
Z37 Ja Ja  
1599 R3 ham Sie gerade gesacht, Sie haben ihn zum ersten Mal  
1600 R3 gesehn, als er schon oben drauf saß.  
Z37 Ja gut, also äh/, das  
1601 Z37 ging so schnell, dass ich so irgendwie kurz mitverfolgt hab,  
1602 Z37 wie er sich draufgesetzt hat, und wie er dann so fünf bis  
1603 Z37 zehn Meter mit/ äh/ fuhr...



Die Konfrontation mit einem Selbstwiderspruch erzeugt einen Auflösungsdruck. Man kann als Maxime, die zur personalen Identität gehört, ansetzen:

(15) Wahre Kohärenz oder begründe Modifizierungen!

Der Angeklagte sollte bei kurzem Zeitabstand („jetzt“ – „vorhin“) nichts Unterschiedliches memorieren. Zeugen, die ihre Version nicht durchhalten, produzieren problematisches Wissen. Der Zeuge vollzieht die Wertung nach und zeigt Konvergenz („ja gut“). Er begründet sein Schwanken mit dem Ereignis selbst und bettet das Beobachtungswissen in ein nicht unproblematisches Verarbeitungswissen ein: „irgendwie kurz mitverfolgt ..., wie er sich draufgesetzt hat“ (1601f.). Kann man auf eine doch unsichere Aussage setzen? Der Vorsitzende startet einen weiteren Versuch, indem er dem Zeugen als Alternative die Aussage des Angeklagten konfrontativ vorhält:

#### **F4 Zeuge 4**

1606 R3 Er sagt ganz einfach: "Ich bin von dem Polizeifahrzeug

1607 R3 angefahren worden und auf die Art und Weise auf die

1608 R3 Kühlerhaube gelangt/ von wegen, draufgesprungen, die ham

1609 R3 mich umgefahren", sagt Herr/

Z37 (...) ja, wenn

1612 Z37 Sie mich so fragen, also/, das ging so schnell, also konkret

1613 Z37 gesehen hab ich, dass er drauf gesessen hat, oben drauf.

1614 R3 Also, Sie haben nich gesehen, ob er nun vonner Seite

1615 R3 gekommen is oder von vorne?

Z37 Nein, das/ äh/ nein, das nicht,

Der Zeuge zieht sich in der Verarbeitung nun gegenüber 1601f. auf das zurück, was er als Wahrnehmung sicher erinnert: Gesehen hat er, dass der Angeklagte auf der Haube saß, mehr nicht. Die abgeleitete, suggestive Anschluss-Reformulierung (1614) wird bestätigt. Was der Zeuge gesehen hat, erlaubt keine Entscheidung des fraglichen Punkts, seine Aussagen beruhen auf Inferenzen. Hier ist es also möglich, Beobachtungswissen von Verarbeitungswissen zu unterscheiden, eine wichtige Aufgabe in der Wissenskonstruktion des Gerichts.

Der letzte Zeuge ist interessant, da er mit dem Angeklagten und einer weiteren Person eine Gruppe bildete, er könnte also auch Aktantenwissen einbringen.

#### **G1 Zeuge 5**

1845 Z38 gefahren, und dann ham se n Bogen gemacht, und der dritte

1846 Z38 Wagen/ •• kam so auf uns zu, •• und äh/ der Bekannte von

1847 Z38 mir und ich/ sind äh/ an die Seite gegangen, und äh/ der •

1848 Z38 Angeklagte Puhlmann/ der mit dem/ mitm Rücken zum

1849 Z38 Streifenwagen stand, •• stand da erst, und der Polizeiwagen

1850 Z38 ist dann/ •• äh/ ganz dicht an ihn rangefahren, •• und äh/ er

1851 Z38 hat dann ziemlich stark beschleunigt, und/ •• hinterher/

1852 Z38 abgebremst, so dass der/ der Angeklagte hier/ nach vorne

1853 R3

Z38 gefallen is/ vom Wagen runter

In der narrativen Darstellung des Zeugen ist das Fahrzeug auf die Gruppe zugefahren und er und der dritte konnten ausweichen. Der Angeklagte, auf den förmlich-distanzierend referiert wird, konnte es nicht sehen, der Wagen ist an ihn „rangefahren“. Eine symbolische

Kategorisierung als Anfahren/ Angefahren Werden oder höherstufig als Unfall wird nicht gegeben. Stattdessen werden die Fahrt, die Beschleunigung und der Abwurf geschildert. Mit der Beschleunigung bestätigt er wie der Zeuge 3 (E3, 1329) die Erfahrung des Angeklagten (B 133), so dass an diesem Punkt zu gemeinsamem Wissen synchronisiert werden könnte. Die detaillierende Nachfrage liegt auf der Hand:

### G2 Zeuge 5

1853 R3 Wie is er denn  
 Z38 gefallen is/ vom Wagen runter.  
 1854 R3 draufgekommen auf den Wagen? Das ham Se noch gar nicht  
 1855 R3 gesagt.  
 Z38 Ja, ich hab doch gesacht, der Polizeiwagen/ is von  
 1856 Z38 hinten angefahren, •• und äh/ er hat/ dann saß er schon mitm  
 1857 Z38 A/ mitm Hintern da drauf, ne/

Die Nachfrage eliziert beim Zeugen Unverständnis und führt zur kaum variierten Kategorisierung „angefahren“, die mit der Version der Verteidigung kongruiert, und zur Aussage, dass er „draufsaß“, die mit allen anderen übereinstimmt. Es handelt sich um einen relevanten Punkt für den Nötigungsvorwurf, so dass der Vorsitzende Alternativen präformuliert, um eine Festlegung zu erreichen. In diesem Vernehmungsmuster wird eine Vorgabe gemacht, die über das von der vernommenen Person Gesagte hinausgeht und aus unterschiedlichen Quellen konstruiert werden kann:

### G3 Zeuge 5

1864 R3 müssen Sie doch auch gesehen haben. Hat er sich  
 Z38 •• Ja/  
 1865 R3 draufgeschwungen, hat er sich draufgesetzt oder wie war  
 1866 R3 das? hm̄  
 Z38 Ja, so abgestützt, ne. Hab ich auch nich so ganz  
 1867 Z38 mitbekommen./ •• öh/ •• ja, der Polizeiwagen kam von hinten  
 1868 Z38 an ihn ran, ne, •• und dann äh/ ja, dann is er ers noch  
 1869 Z38 langsamer gefahren, und dann hat der Angeklagte/ sich nach  
 1870 R3 hm̄  
 Z38 hinten abgestützt, ne, weil der Polizeiwagen da kam,  
 1871 Z38 nich, und äh/ in dem Augenblick hat der Polizeiwagen stark  
 1872 Z38 beschleunigt, ne, •• so dass er auf dem Wagen/, •• da saß er  
 1873 Z38 richtig drauf, ...

Die Handlung wird als „abgestützt“, als bloße Reaktion also, kategorisiert. Unmittelbare Reaktion des Vorsitzenden ist ein deliberierend-skeptisches „hm̄“ mit gleichbleibendem Tonverlauf. Dies führt zu einer Einschränkung der Wahrnehmungsaussage aus der Wissensverarbeitung heraus, die dem, was der Zeuge 4 sagt, näher kommt (1866f.). Gleichwohl wiederholt er in 1870ff. seine Aussage („abgestützt“, Wagen hat „beschleunigt“).

Der Staatsanwalt geht im Plädoyer von einer Widerstandshaltung aus, die Gruppe habe sich auf den Polizeiwagen zu bewegt, der Angeklagte sich absichtlich draufgesetzt – die Version eines Anlaufs von der Seite hält er nicht für wahrscheinlich. Das Ganze sei Ausdruck einer negativen Haltung dem Staat und seinen Repräsentanten gegenüber, die für ihn auch in der Verhandlung erkennbar sei. Dem Fall wird nunmehr eine politische Folie unterlegt, die bisher nicht offen versprachlicht wurde.

### **G Staatsanwalt: Plädoyer**

2500 Wie es tatsächlich gewesen ist, kann man sicherlich nicht mehr ganz genau  
2501 feststellen. Wahrscheinlich scheint mir Folgendes zu sein. Der eine Zeuge,  
2502 nämlich der Zeuge Vanlo, hatte gesacht, dass drei Personen • durchaus  
2503 provokativ, das lässt sich nach dem vergangenen, ja gerade (vorher)  
2504 abgeschlossenen Polizeieinsatz erklären, auf den Polizeiwagen zugegangen  
2505 sind, auch so unter dem Vorzeichen, hier ist der Haltern-Platz, hier ist Fuß-  
2506 gängerzone, was wollt ihr mit den • PKWs hier überhaupt und dass die  
2507 ihrerseits, weil die runterwollten • und natürlich auch sich als • Polizei-  
2508 beamte im Recht glaubten, dann ihrerseits auch nicht ausgewichen sind,  
2509 sondern wieder auf diese drei Leute losgegangen sind oder losgefahren sind,  
2510 und zwar offensichtlich, das scheint • so zu sein, durchaus in einem vernünftigen  
2511 Tempo. Wenn man • die Zeugen•aussagen richtig hört • oder würdigt,  
2512 scheinen sich hier keine wesentlichen Widersprüche zu ergeben. Und der  
2513 Angeklachte Puhlmann hat dann, ((1s)) was weiß ich, sicher nicht von  
2514 langer Hand geplant, dann in dem Augenblick wohl den Entschluss gefasst,  
2515 ((1s)) entweder die Beamten noch etwas weiter zu ärgern, jedenfalls aber  
2516 nicht wegzugehen. Und er hat sich dann, um das mal ganz neutral zu sagen,  
2517 hier auf diese Kühlerhaube begeben. Dass er sich plötzlich darauf wiederfand,  
2518 • das kann ich mir nicht vorstellen. Genauso wenig kann ich mir allerdings •  
2519 auch vorst/ nicht vorstellen, selbst wenn die Beamten das so empfunden haben  
2520 sollten, dass er also • von der Seite hergeeilt ist, um sich dann • erstmal  
2521 kräftig auf den anfahrenden Polizei•wagen zu werfen. Aber immerhin  
2522 glaube ich • und das will ich als erstes festhalten, dass er da erstmal durch-  
2523 aus in provokativer und unlauterer Absicht sich auf die Kühlerhaube begeben  
2524 hat. Wobei • ich im Zweifel darüber bin, ob er sich überhaupt über • irgendwelche  
2525 weiteren Absichten • oder Ziele zu dem Augenblick • im Klaren war, wenn  
2526 er nicht vielleicht überhaupt, was ich nicht weiß, aber wohl vielleicht sein könnte,  
2527 wenn man den Tenor seiner Schilderung • eingangs der Verhandlung (...)  
2528 äh mal etwas wertschätzt, sein Unwohlsein diesem Staate und der sie repräsentieren/  
2529 der ihn repräsentierenden Gewalt ausdrücken wollte, aber das weiß  
2530 ich natürlich nicht.

Der Staatsanwalt gibt eine stark auf Verarbeitungswissen basierte Konstruktion. Zunächst unterstellt er, gestützt auf Verarbeitungswissen eines unbeteiligten Zeugen (Zeuge 3), der Dreiergruppe eine Provokationsabsicht, die von den Betroffenen sicher nicht geteilt wird, jedenfalls vom Angeklagten wie vom Zeugen 5 nicht eingeräumt wurde; es wurde auch nicht danach gefragt. Dazu wird eine Verbindung zum vorhergehenden Polizeieinsatz konstruiert, die in der Verhandlung aber nicht belegt ist. Beide seien einander nicht ausgewichen, aber das Tempo des Wagens sei angemessen gewesen (dazu: die kongruenten Aussagen der Zeugen 3 und 5). Der Staatsanwalt markiert seine Konstruktion als Möglichkeit, die gegeben sei, wenn man die Aussagen „richtig hört • oder würdigt“ (2511). Allerdings ergeben sich – anders als gesagt – schon Widersprüche zur Aussage des Angeklagten und des Zeugen 5, wonach der Angeklagte den Wagen im Rücken hatte und ihn nicht sah. In dieser Version aber erfolgt dann eine mentale Zuschreibung: der Entschluss die Beamten „weiter zu ärgern“ (höherstufige Kategorisierung) oder mindestens „nicht wegzugehen“ (2515f.), was als psychischer Zwang ausgelegt werden könnte.

Das Problem, wie der Angeklagte auf die Haube kam, wird durch das Verb *sich begeben* zu lösen versucht, das aber Sprung oder Setzen weniger erfasst, sondern einen weiträumigen Ortswechsel und dessen Richtung bezeichnet. Die Alternativen Unfall oder Sprung mit Anlauf werden ausgeschlossen, weil sie in der Vorstellung – mental – nicht zu verarbeiten

sein. Kann sich nicht ereignet haben, was und weil man es sich nicht vorstellen kann? Es stellt sich mit der Frage der Zuschreibung das Problem der Intersubjektivität. Was aber sonst private Meinung bleiben kann, ist hier Angebot für die freie Überzeugungsbildung des Gerichts, die ohne Subjektivität nicht auskommt. Die Position des Staatsanwalts mag an Glaubwürdigkeit gewinnen, weil die Zurückweisung der Aussagen der Polizeizeugen als „objektiv“ erscheinen kann. Dem Angeklagten wird aber Handeln aus „provokativer und unlauterer Absicht“ zugewiesen, wobei unklar ist, was mit „unlauter“ gemeint sein könnte. Zugestanden wird, dass die Verbindung einer solche Aktion mit weitergehenden Absichten zweifelhaft sei, dann aber wird eine Motivation in einem „Unwohlsein“ gegenüber staatlicher Gewalt für möglich gehalten. Damit allerdings wird das Reich der Spekulation betreten, es gibt – daher die vorsichtige Formulierung – keine klaren Anhaltspunkte für eine solche Einstellung. Der Angeklagte hatte nur die Umstände der Festnahme als überzogene Anwendung körperlicher Gewalt dargestellt. Andererseits wird die Annahme einer inneren Tatseite für die Nötigungshandlung möglich. Die letzte Äußerung der Passage verdeutlicht, dass er kein Wissen darüber hat – kann aus dem, was man nicht weiß, sondern frei konstruiert, eine Verurteilung werden? Nun, dafür sind Andere zuständig und verantwortlich. Für den Staatsanwalt kommt eine Verurteilung wegen Nötigung in Betracht.

Der Verteidiger schloss sich der Darstellung des Angeklagten und der Entlastungszeugen (darunter der nicht aufgenommenen) an und plädierte auf Freispruch, er verwies auch auf die Unschuldsvermutung, angesichts der offenen Formulierungen gerade auch des Staatsanwalts.

Es folgt der entscheidende Abschnitt des Urteils.<sup>12</sup>

### **I Vorsitzender Richter: Urteil (mündlich)**

3001 Ich verkünde im Namen des Volkes folgendes Urteil: Der Angeklagte Matthias  
3002 Puhmann wird wegen Nötigung und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte zu  
3003 einer Gesamtgeldstrafe von fünfundfünfzig Tagessätzen zu je zehn D-Mark  
3004 verurteilt. Er trägt die Kosten des Verfahrens. (...)

3005 Ich werde mich beschränken auf die ((1s)) nackten Tatsachen, wie man immer so  
3006 schön sagt, soweit wir sie hier heute in der Hauptverhandlung haben feststellen  
3007 können. Da ist zunächst • die Einlassung des Herrn Puhmann, der uns den  
3008 Vorfall so geschildert hat, als sei dieser Funkstreifenwagen für ihn völlig  
3009 überraschend und plötzlich auf ihn zugekommen, als habe er keine Möglichkeit  
3010 mehr gehabt, beiseite zu springen und sei dann/ habe sich dann plötzlich auf der  
3011 Motorhaube wiedergefunden, anschließend habe man ihn eben mit Gewalt bear-  
3012 beitet, mit Gewalt festnehmen wollen, aber malträtiert und in Wirklichkeit gar kein  
3013 Recht dazu gehabt. Diese Darstellung, das sei vorweggesagt, die ist in der  
3014 heutigen Hauptverhandlung in keiner Weise bestätigt worden. Keiner der Zeugen  
3015 hat auch nur annähernd eine solche • Schilderung gegeben wie der Angeklagte  
3016 selbst.

3016 Wir haben vielmehr • mehrere Zeugen gehört, die den Vorfall ganz anders  
3017 schildern. Da sind zunächst die beiden Polizeibeamten, die das noch am  
3018 eindeutlichsten gesagt haben und von deren Aussage/ von der/ von der Richtigkeit  
3019 dieser Aussage • sind wir • durchaus überzeugt, denn die übrige Beweisaufnahme  
3020 hat wiederum nichts ergeben, was daran zweifeln lassen könnte.

3021 Im Gegenteil: es/s/ sind einige dieser Angaben sogar ausdrücklich bestätigt  
3022 worden. Die beiden Beamten haben erklärt: „Wir hatten unseren Einsatz beendet,  
3023 wollten den Haltern-Platz verlassen, sind langsam losgefahren, Schritttempo, und

---

<sup>12</sup> Der Verteidiger sucht in seinem Plädoyer die Version des Angeklagten zu stützen.

3024 dann • erscheint auf einmal eine Gruppe, die nicht beiseite geht und Herr  
3025 Puhlmann kommt von der Seite angelaufen und springt uns auf die Motorhaube •  
3026 während des Anfahrens mit Kick-Down, also () schon mit einer Beschleunigung,  
3027 wonach er dann heruntergefallen ist und • zur Feststellung seiner Personalien  
3028 festgenommen werden sollte.“ (...)  
3029 Herr Nemeth, der nun/ in mit dem Wöhner und Herrn Puhlmann in der Gruppe  
3030 stand, um die es ging, hat hier auch erklärt, man/ er habe genau beobachtet, wie  
3031 drei Funkstreifenwagen losgefahren sind, er wusste, in welche Richtungen die  
3032 gefahren sind und er hat auch gesehen, dass einer dieser Funkstreifenwagen  
3033 dann auf • ihre Gruppe zugekommen ist, genauso • hat es auch der Angeklagte  
3034 gesehen, es war natürlich so, dass das alles völlig überraschend geschehen ist,  
3035 wir sind vielmehr überzeugt davon, dass er • sehr wohl genauso wie Herr Nemeth  
3036 den Funkstreifenwagen • auch aus all/ einer etwas größeren Entfernung auf sich  
3037 hat zukommen sehen und dass er völlig bewusst nicht zur Seite gegangen ist,  
3038 sondern • möglicherweise, das mag sein, das mag aber auch nicht sein, aus dem  
3039 Motiv „Was fahren die hier so rasant aufm Haltern-Platz herum“, (wenn)  
3040 Polizeiwagen nach einer/nach einem Ende des Einsatzes losfahren, tun sie das •  
3041 sehr häufig mit einem • rasanten Anfahren, das kann man • des öfteren  
3042 beobachten, das mag wohl durchaus sein, dass das hier so gewesen ist,  
3043 jedenfalls• sind wir überzeugt davon, dass er die Absicht gehabt hat, hier nicht  
3044 beiseite zu gehen, das Fahrzeug dadurch zum Zurückbleiben zu zwingen.  
3045 Die Beamten sind dann, das haben mehrere Zeugen übereinstimmend erklärt, im  
3046 Schrittempo auf die drei zugefahren und als sie dichter heranwaren, • da ge-  
3047 schah das, was die beiden Beamten auch erwartet hatten, nämlich Herr Nemeth  
3048 und Herr Wöhner sind zur Seite gegangen, • nur Herr Puhlmann nicht, der setzte  
3049 seine Weigerung, beiseite zu gehen, fort und hat sich dann nach hinten abge-  
3050 stützt und sich aber auf die Motorhaube bzw. den rechten Kotflügel gesetzt, ge-  
3051 schwungen oder wie auch immer, jedenfalls ist er nicht hochgeschleudert worden.  
3052 Und wenn er hochgeschleudert worden wäre durch ein Anfahren, dann wäre nun  
3053 sicher eine Beule entstanden, das kann man in • Verkehrs•unfallsachen hier je-  
3054 derzeit • erleben, das, was dann passiert, wenn n Fußgänger hochgeschleudert  
3055 wird. Er hat sich also durchaus be•wusst auf die Haube gesetzt, um nämlich nach  
3056 wie vor nicht zu weichen. Möglicherweise spielte dann auch noch ne kleine Rolle,  
3057 dass er befürchtet hat, mit den Beinen von der Stoßstange getroffen zu werden,  
3058 das kann auch sein. ((3.5s)) Dieses Verhalten stellt selbstverständlich ein  
3059 Vergehen der Nötigung dar • nach Paragraph 240 des Strafgesetzbuches,  
3061 weshalb er deshalb schon einmal zu bestrafen war.

Ein Urteil beginnt mit der rechtlichen Kategorisierung, hier also wird auf Nötigung erkannt und damit die einschneidendste Möglichkeit gesetzt:

Institutionsvertreter	Kategorisierung
Verteidiger	keine Nötigung > Freispruch Unschuldsvermutung
Staatsanwalt	Nötigung kommt in Betracht
Vorsitzender Richter	Urteil: Nötigung (§ 240 StGB)

Es folgt die Sachverhaltskonstruktion nach der Verarbeitung der Vernehmungen und Plädoyers. Dabei soll eine Beschränkung auf die „nackten Tatsachen“ (3005) erfolgen – als könne man sie von ihrer sprachlichen Fassung und rechtlicher Kategorisierung trennen. Es kann auch gemeint sein, dass eine politische Einschätzung wie vom Staatsanwalt angedeutet (2526ff.) vermieden werden soll. Die Verhandlung des fraglichen Punkts hatte folgendes Bild ergeben (Tab. 1):

<b>Beteiligte</b>	Handlung/ Handlungs- folge ( <i>Erfahrungs-/ Beobachtungswissen</i> )	Handlungsergebnis ( <i>Erfahrungs-/ Beobachtungswissen</i> )	mentale Seite ( <i>Aktantenwissen, Verarbeitungswissen</i> )
Angeklagter	(konnte nicht ausweichen)	befand mich	Zwangslage impliziert, keine Absicht
Zeuge 1 (Polizist/Fahrer)	seitlicher Anlauf, sprang	(saß (nonverbal demonstriert))	Absicht impliziert
Zeuge 2 (Polizist/Beifahrer)	setzte sich > seitlicher Anlauf, sprang		Absicht impliziert
Zeuge 3	setzte oder drauf sprang > sprang	saß/lag (frühere Aussage, Vorhalt)	absichtlich
Zeuge 4	[drauf schwang > ?]	saß drauf	
Zeuge 5	abstützen	saß drauf	Zwangslage impliziert, keine Absicht
Konsens	bewegte sich auf die Haube	befand sich auf der Haube	--
<b>Institutionsver- treter</b>	Handlung/ Handlungs- folge ( <i>Transferwissen</i> )	Handlungsergebnis ( <i>Transferwissen</i> )	mentale Seite ( <i>Verarbeitungswissen</i> )
Staatsanwalt	auf Fahrzeug zugehen, sich auf die Haube begeben	saß drauf	provokative Absicht Motiv: Unwohlsein gegenüber der Staatsgewalt?
Verteidiger	konnte nicht ausweichen	saß drauf	Zwangslage impliziert, keine Absicht
Vorsitzender Richter / Urteil	abgestützt und gesetzt/geschwungen/...  > (bewusst) auf die Haube gesetzt	saß drauf	( <i>Überzeugung</i> ) <b>Absicht, nicht beiseite zu gehen, /... bewusst auf die Haube gesetzt</b>

Tab. 1: Ergebnisse der Verhandlung zum Anklagepunkt Nötigung

Die sprachliche Fassung des Vorgangs ist sehr wichtig, denn je nach verbaler Kategorisierung ist Absicht/ Vorsatz impliziert:

- (16) \*Er sprang unabsichtlich auf die Haube.
- (17) \*Er schwang sich unabsichtlich auf die Haube.
- (18) \*Er begab sich unabsichtlich auf die Haube.
- (19) Er setzte sich unabsichtlich auf die Haube.
- (20) Er stützte sich unabsichtlich auf der Haube ab.

Nur *Setzen* und *Abstützen* erlauben eine Interpretation als Momente eines Handlungszusammenhangs, in dem Absicht nicht zwingend zuzuweisen ist. *Sich Begeben* geschieht immer absichtlich, ist aber für den Vorgang wenig angemessen. Als Ergebnis ist *Sich Befinden* mit aktivischem und passivem Verständnis der Vorgeschichte verträglich.

Der Vorsitzende konstruiert zwischen der Aussage des Angeklagten und allen Zeugenaussagen einen Gegensatz (3014ff.), tatsächlich sind der Zeuge 5 und der hier nicht repräsentierte Zeuge 6 mit seiner Aussage kongruent, während Zeuge 4 nur das Ergebnis „konkret“ gesehen hat. Es genügt allerdings, dass das Gericht auf Grundlage der Verhandlung, des darin zur Sprache gekommenen Wissens, in „freier Beweiswürdigung“ (§ 261 StPO) von einer bestimmten Wahrheit ganz überzeugt ist. Diese Überzeugung kann nicht auf reiner Vermutung beruhen, wie sie hier der Staatsanwalt äußert, sondern muss intersubjektive Geltung und Nachvollziehbarkeit beanspruchen können, insofern objektivierbar sein, wie Bundesgerichtshof und Kommentare betonen. Der Vorsitzende stützt sich in seiner Verarbeitung zentral auf die Aussagen der Polizeibeamten, die er als „am eindeutigsten“ kennzeichnet, womit eher die vagen Aussagen Anderer bestätigt. Zeuge 2 hatte allerdings seine Aussage vom *Setzen* zum *Springen* korrigiert.

(21) ...von der Richtigkeit dieser Aussage • sind wir • durchaus überzeugt, denn die übrige Beweisaufnahme hat wiederum nichts ergeben, was daran zweifeln lassen könnte. (3018-20)

Die Handlung wird als Widerständigkeit rekonstruiert, aber das eigentliche Motiv offen gelassen („möglicherweise, das mag sein, das mag aber auch nicht sein“). Es wird auf Basis eigener Überzeugung eine

(22) „...Absicht ... hier nicht beiseite zu gehen (3043f.)

zugeschrieben und damit die Nötigung verankert. Entscheidend ist die zugeschriebene innere Tatseite. Der eigentliche Vorgang wird mit drei der angebotenen Kategorisierungen aus Transferwissen beschrieben

(23) ...hat sich dann nach hinten abgestützt und sich aber auf die Motorhaube bzw. den rechten Kotflügel gesetzt, geschwungen oder wie auch immer... (3049-51)

Anders als bei den Polizeizeugen und dem Zeugen 3 ist von einem „Sprung“ nicht die Rede, ähnlich wie beim Staatsanwalt, der sich auch den seitlichen Anlauf nicht vorstellen konnte.

Die Beamten hatten ein Ausweichen erwartet, was aber nur zwei aus der Gruppe realisiert haben – hier bleibt die Nahtstelle zur Unfallslesart. Es sei denn, man geht von der Absicht, „nach wie vor nicht zu weichen“ (3055f.) aus, so dass das „selbstverständlich ein Vergehen der Nötigung“ (3058f.) ist.

Am Ende wird das Mögliche der Aussagen zum selbstverständlich Anzunehmenden als Basis eines Urteils, das so oder auch anders hätte ausfallen können.

#### **4. Fazit**

Die Wissensgenerierung vor Gericht muss sich auf Beobachtungswissen stützen. Dies sollte in möglichst unvermittelter, unbearbeiteter Form vorliegen und rechtlich kategorisierbar sein. Die Vorstellung der Institution ist die, dass die verbalisierten Beobachtungen repräsentativ und vollständig sind, dass sie den Erfahrungen und Plausibilitäten des Alltags nicht



widersprechen und eine verlässliche Grundlage für die Fallkonstitution bilden können. Tatsächlich handelt es sich um längst verarbeitetes, mehr oder minder oft reinszeniertes und dabei neu arrangiertes und modifiziertes Wissen, das als Transferwissen aufgenommen wird und kritisch-reflektierender Reanalyse bedarf. Die Verarbeitung erfolgt im Rahmen interaktiver Prozesse, ohne dass das Gericht alle Zwischenschritte oder die Folien des Hintergrundes auf dem Weg zu Urteil und Begründung nach außen setzen müsste. Es ist nicht verpflichtet, sich auf geteiltes Wissen zu beschränken, sondern kann auf konstruktiver Basis im Prozess der Verhandlung zu einer Überzeugung kommen, die Beweise „frei“ würdigt. Die Konstruktion als Sprung zu einem Wissen, das qua Überzeugung gilt, während Alternativen unsicher bleiben oder als unwahrscheinlich bzw. falsch indiziert werden, gewinnt mit dem Urteil den Charakter einer Feststellung. Aus dem Sachverhalt wird ein Fall von Nötigung, Diebstahl, Hehlerei etc., eine Tatsache institutionellen Wissens.

Die unterschiedlichen Hergangsversionen aus Beobachtungswissen sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr als Wissen zugänglich. Sie sind flüchtig wie die Verhandlung. Ihre künftige Erzählung kann u.a. im Rahmen einer Opfergeschichte, einer Erfolgsgeschichte, einer Geschichte von Reue und Strafe geschehen. Der Verurteilte mag etwa als Unschuldiger, günstig Davongekommener, Resozialisierter erscheinen. Es kommt darauf an, wer die Geschichte erzählt und für wen sie bestimmt ist. In jeder kommunikativen Welt<sup>13</sup> mag Anderes der Fall sein.

## 5. Literatur

- Davidson, Donald (2004) Subjektiv, intersubjektiv, objektiv. Frankfurt: Suhrkamp
- Ehlich, Konrad/Rehbein, Jochen (1977) Wissen, kommunikatives Handeln und die Schule. In: Goeppert, Herma C. (Hg.) Sprachverhalten im Unterricht. München: Fink, 36-114
- Engel, Andreas K. (2003) Neuronale Grundlagen der Merkmalsintegration. In: Karnath, Hans-Otto/Thier, Peter (Hg.) Neuropsychologie. Berlin: Springer, 37-46
- Hoffmann, Ludger (Hg.)(1989) Rechtsdiskurse, Tübingen: Narr
- Hoffmann, Ludger (1983) Kommunikation vor Gericht, Tübingen: Narr
- Hoffmann, Ludger (1991) Vom Ereignis zum Fall. Sprachliche Muster zur Darstellung und Überprüfung von Sachverhalten. In: Schönert, Jörg (Hg..) Erzählte Kriminalität. Tübingen: Niemeyer, 87-113
- Hoffmann, Ludger (1997) Fragen nach der Wirklichkeit. In: Frehsee, D. et al. (Hg.) Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe. Baden Baden: Nomos, 200-221
- Hoffmann, Ludger (Hg.)(2000<sup>2</sup>) Sprachwissenschaft. Ein Reader. Berlin/New York: de Gruyter
- Hoffmann, Ludger (2001) Gespräche im Rechtswesen. In: Antos, Gerd/Brinker, Klaus et al. (Hg.).Text- und Gesprächslinguistik Bd.2. HSK 16.2. Berlin/New York: de Gruyter, 1540-1555
- Hoffmann, Ludger (2002) Rechtsdiskurse zwischen Normalität und Normativität. In: Haß-Zumkehr, Ulrike (Hg.) Sprache und Recht. Berlin/New York: de Gruyter, 80-100
- Hoffmann, Ludger (2006) Ellipse im Text. In: Blühdorn, Hardarik/Breindl, Eva/ Waßner, Ulrich H. (Hg.)(2006) Grammatik und Textverstehen. Berlin/New York: de Gruyter, 90-108

---

<sup>13</sup> Vgl. Hoffmann 2008.

- Hoffmann, Ludger (2008) Kommunikative Welten: das Potenzial menschlicher Sprache. (erscheint)
- Palandt, Otto et al. (2005<sup>65</sup>) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). München: Beck
- Pollner, Melvin (1976) Mundanes Denken. In: Weingarten, Rüdiger/Sack, Fritz/Schenkein, Jim (Hg.) Ethnomethodologie. Frankfurt: Suhrkamp, 293-326
- Redder, Angelika (2003) Partizipiale Ketten und autonome Partizipialkonstruktionen. In: Hoffmann, Ludger (Hg.)(2003) Funktionale Syntax. Berlin/New York: de Gruyter, 155–188
- Scheffer, Thomas (2003) Die Karriere rechtswirksamer Argumente. Ansatzpunkte einer historiographischen Diskursanalyse der Gerichtsverhandlung. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 24(2), 151-181
- Seibert, Thomas M. (1981) Aktenanalysen, Tübingen: Narr
- Seibert, Thomas M. (2004) Gerichtsrede. Berlin: Duncker & Humblot
- Tröndle, Herbert/Fischer, Thomas (1999<sup>44</sup>) Strafgesetzbuch und Nebengesetze. München: Beck
- Vismann, C. (2000) Akten. Frankfurt: Fischer
- Volk, Klaus (1980) Wahrheit und materielles Recht im Strafprozeß. Konstanz: Universitätsverlag
- Welzer, Harald/Markowitsch, Hans (Hg.)(2006) Warum Menschen sich erinnern können. Stuttgart: Klett-Cotta
- Wolff, Stephan /Müller Hermann (1997) Kompetente Skepsis. Opladen: Westdeutscher Verlag
- Zifonun, Gisela/Hoffmann, Ludger/Strecker, Bruno et al. (1997) Grammatik der deutschen Sprache. Berlin/New York: de Gruyter